

Grundsicherungsrecht

Kosten der Unterkunft und schlüssiges Konzept: zum Umfang der gerichtlichen Amtsermittlungspflicht

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II

SG und LSG sind als Tatsachengerichte nicht befugt, anstelle des Jobcenters ein eigenes schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessenen Unterkunfts-kosten zu erstellen oder ein bereits vorhandenes unschlüssiges Konzept selbst schlüssig zu machen. (Redaktioneller Leitsatz)

BSG, Urteil vom 17.9.2020 – B 4 AS 11/20 R, BeckRS 2020, 33703

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Höhe der Unterkunfts-kosten (KdU) für die Zeit von November 2013 bis April 2014.

Die Kläger, Mutter und Sohn, erhalten seit 2005 Leistungen nach dem SGB II. Zum 1.12.2010 bezogen sie eine 60,78 qm große Wohnung. Der Beklagte berücksichtigte für diese Wohnung die KdU zunächst in voller Höhe (ab 1.1.2013: 303,84 EUR Grundmiete, 143,40 EUR Betriebskosten und 60,00 EUR Heizkosten; ab 1.8.2013: 303,84 EUR Grundmiete, 149,40 EUR Betriebskosten und 63,00 EUR Heizkosten). Im April 2013 teilte er den Klägern mit, die Summe der Grundmiete und der kalten Betriebskosten übersteige den höchstens für das Stadtgebiet Duisburg anzuerkennenden Betrag. Die zuletzt anerkannte Bruttokaltmiete werde deshalb für längstens sechs weitere Monate übernommen. Da keine Kostensenkung durch die Kläger erfolgte, bewilligte der Beklagte auf der Grundlage eines für die Stadt Duisburg erstellten Konzepts für den Zeitraum November 2013 bis April 2014 nur noch abgesenkte KdU-Leistungen (Bruttokaltmiete 403,65 EUR und tatsächliche monatliche Heizkosten 63,00 EUR).

Klage und Berufung der Kläger blieben ohne Erfolg. Zur Begründung seiner Entscheidung führte das LSG aus, es habe zwar nicht aus eigener Sachkunde feststellen können, ob die der Ermittlung des qm-Preises zu Grunde liegende Datenerhebung den Anforderungen an die Repräsentativität und Validität entsprochen habe. Bei einem Nachweis ausreichender Wohnraumversorgung zu dem ermittelten qm-Preis habe jedoch kein Anlass bestanden, gutachterlich prüfen zu lassen, ob der Preis ohne methodische Fehler ermittelt worden sei.

Mit ihren vom LSG zugelassenen Revisionen machen die Kläger geltend, dass die „Mietwerterhebung Duisburg 2013“ kein schlüssiges Konzept darstelle.

Entscheidung

Die Revisionen der Kläger hatten im Sinne der Aufhebung des Berufungsurteils und der Zurückverweisung der Sache an das LSG Erfolg. Nach der Rechtsprechung des BSG soll ein schlüssiges Konzept die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarkts im Vergleichsraum dem Angemessenheitswert zu Grunde liegen und dieser realitätsgerecht ermittelt wird. Schlüssig ist ein Konzept, wenn es bestimmten rechtlichen und methodischen Voraussetzungen genügt und nachvollziehbar ist.

Ob diese Anforderungen hier erfüllt sind, ist eine Frage tatrichterlicher Beweiswürdigung und deshalb revisionsgerichtlich nur begrenzt überprüfbar. Die tatrichterliche Kontrolle von KdU-Konzepten ist als nachvollziehende Kontrolle ausgestaltet. Es ist hierbei nicht Aufgabe des Gerichts, im Wege der Amtsermittlung ein unschlüssiges Konzept mit sachverständiger Hilfe schlüssig zu machen. Andererseits ist es den Gerichten auch verwehrt, abstrakte Angemessenheitswerte in einem KdU-Konzept zu Grunde zu legen, gleichzeitig aber einzelne (rechtliche und methodische) Voraussetzungen eines schlüssigen Konzepts ungeprüft zu lassen. Es fehlt dann an systematisch gewonnenen abstrakten Maßstäben als Rechtfertigung für die Anwendung. Das LSG wird deshalb im wiedereröffneten Berufungsverfahren die Repräsentativität und Validität der Datenerhebung und die Frage zu beurteilen haben, ob anerkannte mathematisch-statistische Grundsätze bei der Datenauswertung beachtet worden sind.

Für die Praxis

Das BSG hat bereits im Januar 2019 klargestellt, dass die Tatsachengerichte nicht befugt seien, anstelle der Jobcenter ein schlüssiges Konzept zur Ermittlung angemessenen Unterkunfts-kosten zu erstellen, BSG, 30.1.2019, B 14 AS 24/18 R, BeckRS 2019, 11344. An diese Rechtsprechungslinie knüpft auch das aktuelle Urteil an und führt aus, es sei nicht Aufgabe von SG und LSG, ein unschlüssiges Konzept schlüssig zu machen. Es wird auch nochmals der gestufte Ablaufplan für das erst- und zweitinstanzliche Klageverfahren dargestellt, der zum Einsatz kommt, wenn ein schlüssiges Konzept zB hinsichtlich der Ermittlung des qm-Preises beanstandet wird.

Hierbei ist (1) zunächst dem Jobcenter Gelegenheit zu geben, diese Beanstandungen durch Stellungnahmen, ggf. nach weiteren eigenen Ermittlungen, auszuräumen. Kommt das LSG (2) danach zu dem Ergebnis, das Konzept erfülle die methodischen Voraussetzungen, um als schlüssig angesehen zu werden, ist von der abstrakten Angemessenheit der Bruttokaltmiete in diesem Konzept auszugehen und die Berufung unbegründet. Gelingt es dem Jobcenter (3) indes nicht, die Beanstandungen auszuräumen, ist das LSG nicht befugt, seinerseits selbst ein schlüssiges Konzept, ggf. mit sachverständiger Hilfe, zu erstellen. Das Jobcenter ist dann zur Zahlung der tatsächlichen Unterkunfts-kosten, ggf. begrenzt durch die Tabellenwerte nach dem WoGG plus einem Zuschlag von 10 %, zu verurteilen.

Die Heranziehung dieser Tabellenwerte eröffnet indes als „prozessualer Notbehelf“ lediglich den Gerichten die Möglichkeit einer einzelfallbezogenen Entscheidung. Eine Direktübernahme der Tabellen(höchst)werte durch die Jobcenter als Alternative zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes ist demgegenüber ausgeschlossen. Bei einer gerichtlichen Überprüfung sind die Jobcenter also nach wie vor gehalten, dem Gericht zunächst eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage zu verschaffen und ggf. eine unterbliebene Datenerhebung und -aufbereitung nachzuholen, Mündler/Geiger/Berlit, SGB II, 7. Aufl. 2021, § 22 Rn. 102, 105 mwN.

Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Cottbus